

BGer 8C 517/2015 vom 12. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_517_2015

FR: TF 8C 517/2015 du 12 août 2015

IT: TF 8C 517/2015 del 12 agosto 2015

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 12.08.2015 8C 517/2015 (8C_517/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 12.08.2015 8C 517/2015 (8C_517/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 12.08.2015 8C 517/2015 (8C_517/2015)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_517/2015

Urteil vom 12. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Ursprung, als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,

Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Aargau, Bahnhofplatz 3C, 5000 Aarau,

Beschwerdegegnerin, Sammelstiftung B. _____. Gegenstand Invalidenversicherung

(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des

Kantons Aargau vom 10. Juni 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____ vom

14. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons

Aargau vom 10. Juni 2015, in das gleichzeitig gestellte Gesuch um Bewilligung der

unentgeltlichen Prozessführung, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1

und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in

der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid

Recht verletzt, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b

BGG); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen

Beschwerdegründe, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen

Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu

zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (

BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), während eine rein

appellatorische Kritik nicht genügt (vgl. BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 und 134 II 244 E. 2.1

f. S. 245 f.), dass die Beschwerde des Versicherten vom 14. Juli 2015 den vorgenannten

Erfordernissen nicht gerecht wird, indem sie sich mit den für das Ergebnis des

angefochtenen Entscheid massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere

bezüglich des Abstellens auf die Beurteilung des MEDAS-Gutachtens vom 31. Januar 2013

sowie die Einschätzung des RAD-Arztmed. pract. C. _____ vom 13. Januar 2014 -

nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden

Weise auseinandersetzt, dass sich der Versicherte in seiner Beschwerdeschrift nämlich im

Wesentlichen darauf beschränkt, in Wiederholung des schon vor der Vorinstanz

Vorgetragenen erneut einzelne Aussagen von bereits im angefochtenen Entscheid zitierten

Ärzten wiederzugeben, denen er eigene Darlegungen resp. eine nach seiner Auffassung

zutreffende Beweiswürdigung beifügt und einen daraus abgeleiteten, der vorinstanzlichen

Betrachtungsweise gegenübergestellten Abklärungsbedarf geltend macht, ohne jedoch in konkreter und hinreichend substantzierter Weise aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche, offensichtlich unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG begangen haben sollte, dass hieran auch die blossen vom Beschwerdeführer vorgenommene Auflage verschiedener Arztberichte (Dr. med. D._____ vom 12. November 2013; Dr. med. E._____ vom 19. September 2013; Medizinisches Zentrum F._____ vom 6. Januar 2014), mit denen sich die Vorinstanz bereits einlässlich auseinandergesetzt hat, nichts zu ändern vermag, dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), womit das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin bzw. der von ihr gemäss Art. 108 Abs. 2 BGG damit betraute Einzelrichter zuständig ist, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, der Sammelstiftung B._____, dem Versicherungsgericht des Kantons Aargau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 12. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Ursprung Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.